

Verordnung über den Vollzug der Verordnung über den Energiefonds

(Energiefondsvollzugsverordnung, VV Enf)

Vom 6. März 2018 (Stand 1. April 2018)

Der Regierungsrat,

gestützt auf die Artikel 7–9 der Verordnung über den Energiefonds¹⁾,
erlässt:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung regelt die Höhe und die Anforderungen von finanziellen Beiträgen aus dem Energiefonds in den einzelnen Förderbereichen.

Art. 2 *Anwendungsbereich*

¹ Vorhaben für kantonale Bauten sowie Bauten des Bundes erhalten keine Beiträge aus dem kantonalen Förderprogramm (Energiefonds).

Art. 3 *Förderbedingungen*

¹ Gesuche sind vollständig ausgefüllt und unterschrieben vor Baubeginn einzureichen. Auf zu spät eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten, ein Anspruch auf Fördergelder entfällt.

² Bei Umbauten oder Renovationen gilt als Baubeginn entweder das Aufstellen des Baugerüsts oder der Beginn der Demontearbeiten im Gebäude. Bei Neubauten gilt der Aushub als Baubeginn. Beim Ersatz von Heizungssystemen gilt die Demontage der zu ersetzenden technischen Einrichtungen als Baubeginn.

³ Bei unvollständig ausgefüllten Gesuchen wird eine Frist zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen gewährt. Als Stichtag für die Einreichung gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.

⁴ Die detaillierten Förderbedingungen sind den spezifischen Gesuchsformularen zu entnehmen. Die modulspezifischen Bestimmungen des durch die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren am 21. August 2015 verabschiedeten harmonisierten Fördermodells (HFM 2015) sind verbindlich.

Art. 4 *Anrechenbare Kosten*

¹ Es werden maximal 50 Prozent der ausgewiesenen Investitionskosten vergütet.

¹⁾ GS VII E/1/3

VII E/1/3/1

Art. 5 *Anhänge*

¹ Die Anhänge dieser Verordnung regeln die Anforderungen an die Gesuche um Förderbeiträge und legen die Förderansätze fest.

² Sie sind integrierender Bestandteil dieser Verordnung.

2. Förderbereich Gebäudehülle

Art. 6 *Sanierung von Einzelbauteilen*

¹ Für Teilsanierungen von Altbauten werden pauschale Förderbeiträge pro Quadratmeter sanierter Fläche gewährt.

Art. 7 *Gesamtsanierung*

¹ Für die Gesamtsanierung (mehr als 90 % aller Aussenflächen Dach, Fassaden und Fenster) wird ein Bonusbeitrag ausbezahlt.

Art. 8 *Ersatzneubauten*

¹ Für Ersatzneubauten, welche die Anforderungen von Artikel 7 und 10 der Verordnung über den Energiefonds erfüllen, wird ein Pauschalbeitrag pro abgebrochenes Gebäude und ein Flächenbeitrag pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (bezogen auf die Energiebezugsfläche des abgebrochenen Gebäudes) gewährt.

² Bei Bauvorhaben mit drei und mehr Abbruchobjekten wird der Förderbeitrag im Einzelfall pauschal festgelegt.

Art. 9 *Sanierung nach einem Niedrigenergiestandard*

¹ Für Altbauten, die gesamthaft nach einem Niedrigenergiestandard saniert werden, wird ein Förderbeitrag entsprechend dem gewählten Standard pro Quadratmeter Energiebezugsfläche gewährt.

Art. 10 *Neubauten nach einem Niedrigenergiestandard*

¹ Für Neubauten, die nach Minergie-P oder -A gebaut werden, wird ein Förderbeitrag pro Quadratmeter Energiebezugsfläche gewährt.

3. Förderbereich erneuerbare Energie und Haustechnik

Art. 11 *Ersatz von Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizungen*

¹ Für den Ersatz von Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizungen durch Holzfeuerungen, Luft/Wasser-, Sole/Wasser- oder Wasser/Wasser-Wärmepumpen wird ein Förderbeitrag gewährt.

² Beim Ersatz von Elektro-Einzelspeicher durch Wärmepumpen, Holzzentralheizungen oder Anschluss an ein Fernwärmenetz wird an den Einbau des hydraulischen Systems ein Förderbeitrag gewährt.

Art. 12 *Automatische Holzfeuerungen*

¹ Für automatische Holzfeuerungen ohne Wärmenetz mit über 70 Kilowatt Feuerungswärmeleistung wird ein Förderbeitrag gewährt.

² Für automatische Holzfeuerungen mit Wärmenetz mit einer Feuerungswärmeleistung zwischen 70 und 300 Kilowatt wird ein Förderbeitrag gewährt.

³ Für automatische Holzfeuerungen mit Wärmenetz mit über 300 Kilowatt Feuerungswärmeleistung wird ein Förderbeitrag gemäss Artikel 15 gewährt.

Art. 13 *Thermische Solarnutzung*

¹ Für Anlagen zur thermischen Nutzung der Sonnenenergie wird ein Förderbeitrag gewährt.

Art. 14 *Anschluss an Wärmenetze*

¹ Beim Anschluss an ein bestehendes oder neues Wärmenetz wird ein Förderbeitrag gewährt.

Art. 15 *Neubau und Erweiterung Wärmenetze*

¹ Es werden Förderbeiträge gewährt für den Neubau und die Erweiterung von:

- a. Wärmenetzen;
- b. Wärmeerzeugungsanlagen.

Art. 16 *Förderung im Einzelfall*

¹ Um zukunftsgerichteten Technologien zur Marktreife zu verhelfen, werden folgende Projekte mit Beitragszahlungen unterstützt:

- a. Abwärmernutzung;
- b. Wärmeerkopplungsanlagen;
- c. wegweisende Projekte für den Kanton zur Energienutzung (Leuchtturmprojekte);
- d. Nutzungsgradverbesserungen (gewerbliche/industrielle Prozesse);
- e. Weiterbildungskurse, Informationsveranstaltungen;
- f. energetische Bestandesaufnahmen (Energie-Check-Up);
- g. zeitlich oder mengenmässig befristete Förderprojekte.

VII E/1/3/1

4. Förderbereich Energiecoaching / Energieeffizienz

Art. 17 *Energiecoaching und Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK plus)*

¹ Energie-Coaches sind durch den Kanton zertifizierte ausgewiesene und unabhängige Energiefachpersonen.

² Die Begleitung einer Sanierung durch einen Energie-Coach wird mit Förderbeiträgen unterstützt.

³ Im Rahmen der Beratung ist der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK plus) zu erstellen.

Art. 18 *Energieeffizienz Beleuchtung*

¹ Für den Ersatz der Beleuchtung in Industrie, Gewerbe, Bürobauten und Verkaufslokalen wird ein Förderbeitrag gewährt.

Art. 19 *Energieeffizienz Gebäudetechnik*

¹ Für Massnahmen im Bereich der Gebäudeautomatik (GA) und dem technischen Gebäudemanagement (TGM) nach der SIA-Norm 386.110 (EN 15232) wird ein Beitrag gewährt.

² Der Beitrag wird pro Quadratmeter Energiebezugsfläche in den in der Norm bezeichneten sieben Gewerken festgelegt und gilt pro Gewerk.